



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

10. November 2016

40. Jahrgang / Nr. 38

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

194. Bekanntmachung der **Stadt Cuxhaven** nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung von 11 Windenergieanlagen in 27478 Cuxhaven-Altenbruch

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

195. Bekanntmachung des **Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes**

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 194.

### BEKANNTMACHUNG der Stadt Cuxhaven nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung von 11 Windenergieanlagen in 27478 Cuxhaven-Altenbruch

Der Firma PNE WIND AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, wurde mit Bescheid vom 20. April 2016 und vom 18. Juli 2016 von der Stadt Cuxhaven die Genehmigung gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Errichtung von 9 bzw. 2 Windenergieanlagen (Repowering des bestehenden Nordex-Windparks — Altenbruch I) erteilt. Die bestehenden 17 Windenergieanlagen werden entsprechend abgebaut. Bauort sind die Grundstücke Gemarkung Altenbruch, Flur 13, 18, 19 und 22, Flurstücke diverse (27478 Cuxhaven, Heerstraße).

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) wird für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen im Bescheid vom 20. April 2016 die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Genehmigungen werden unter Aufnahme von Nebenbestimmungen erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, eingelegt werden.

Die Genehmigungsbescheide, inklusive der Begründung, werden vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen bei der Stadt Cuxhaven, Bauaufsicht und Immissionsschutz, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven, Raum E 07, zu den üblichen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14:30 bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme ausgelegt.

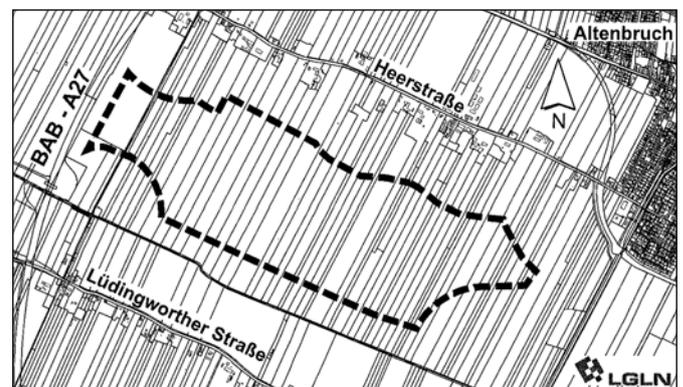
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Auslegung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefochten werden.

Cuxhaven, den Oktober 2016

(L.S.)

**Stadt Cuxhaven**  
Dr. Ulrich Getsch  
Oberbürgermeister

**Genehmigungsverfahren**  
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für  
die Errichtung von 11 Windenergieanlagen in  
27478 Cuxhaven - Altenbruch, Heerstraße



## C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

# 195.

### BEKANNTMACHUNG des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes

Änderung der ergänzenden Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)

Die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen-Wasserverbandes hat am 10. August 2016 auf der Grundlage des § 8 Satz 1 Nummern 19 und 20 seiner Satzung, zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Satzung vom 23. August 2010 (Nds. Ministerialblatt vom 27. Juli 2011), die nachfolgenden Änderungen der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmung zur AVBWasserV und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) beschlossen:

#### I. Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmung zur AVBWasserV

§ 11 Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen  
(§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

§ 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Kunde hat Abschlagszahlungen an den OOWV zu leisten. Diese werden monatlich oder nach Wahl des OOWV in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Abschlagszahlungen pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen, fällig. Grundlage hierfür sind die nach der letzten Abrechnung ermittelten Trinkwassermengen.“

#### II. Allgemeine Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB)

§§ 4, 6, 10 und 12

Textform statt Schriftform

§ 4 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kündigung bedarf der Textform.“ § 4 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Entwässerungsgenehmigung ist durch den in Abs. 1 genannten Anschlussnehmer in Textform beim OOWV zu beantragen (s. Anlage).“

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„Melden bei einem Eigentumswechsel der bisherige und der neue Grundstückseigentümer die Änderung des Vertragsverhältnisses nicht in Textform um, so haften beide gesamtschuldnerisch für die aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Zahlungsverpflichtungen.“

§ 6 Abs. 15 lit. d Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der OOWV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem OOWV in Textform benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.“

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des OOWV die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 in Textform beizubringen.“

§ 12 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des OOWV die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen in Textform beizubringen.“

§ 21 Abs. 1

Abschlagszahlungen

§ 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Kunde hat Abschlagszahlung an den OOWV zu leisten. Diese werden monatlich oder nach Wahl des OOWV in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Abschlagszahlungen pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen, fällig. Grundlage hierfür sind die nach der letzten Abrechnung ermittelten Abwassermengen.“

#### III. Anlage für die besonderen Regelungen für die Stadt Oldenburg

F 3 Satz 3 und 5

Textform statt Schriftform

F 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist unverzüglich eine Abnahme beim OOWV in Textform zu beantragen.“

F 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem ist die Wasserdichtheit der Anlage sowie die Sicherung gegen Rückstau durch Erklärung in Textform gegenüber dem OOWV zu versichern.“

#### IV. Inkrafttreten

Die Änderung treten am Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung in Kraft.

Brake, im November 2016

**Oldenburgisch-Ostfriesischer  
Wasserverband OOWV,**  
Georgstraße 4,  
26919 Brake/Unterweser  
Telefon 04401/916-0  
www.oowv.de